

Corona und die Folgen - Allgemeine Betriebsschließungen

Moers, im März 2020

Keine sozialrechtliche oder andere Rechtsberatung

Unsere Mandanteninformation soll grundlegende Fragen rund um die Thematik klären und stellt lediglich einen Leitfaden dar. Da es sich bei der Frage der Geltendmachung von Entschädigungen stets um eine verwaltungsrechtliche Situation handelt, können und dürfen wir hierzu nicht abschließend beraten oder Entscheidungen treffen.

Wir raten sämtlichen unseren Mandanten deshalb, sich im Einzelfall immer auch arbeitsrechtlich über einen Rechtsanwalt (Fachanwalt für Verwaltungsrecht).

Aktuell stehen die Entscheidungen und Regelungen für die Gewährung von Entschädigungen über einen „Nothilfefonds“ an, d.h. diese liegen in endgültiger Form noch nicht vor.

Im Folgenden haben wir die generellen Überlegungen für Sie zusammengefasst:

Bund und Länder erstellen neue Notfallpläne zur Eindämmung des Coronavirus. So haben etliche Bundesländer angeordnet, dass sämtliche „nicht systemrelevanten“ Einzelhandelsgeschäfte schließen müssen. Unternehmen, Betriebe und gewerbliche Vermieter stellen sich jetzt die Frage, ob sie gesetzlich Entschädigungen für angeordnete Betriebsschließungen erlangen können. Die Antwort des geltenden Rechts ist enttäuschend. Es ist der Gesetzgeber gefragt.

Entschädigungen für rechtmäßiges Verwaltungshandeln in Deutschland unüblich

Das deutsche Recht kennt für rechtmäßiges Verwaltungshandeln keine oder nur sehr geringe Entschädigungsansprüche - grds. auch nur bei Enteignungen und dem sog. Aufopferungsanspruch -, die dann auf außergewöhnliche Einzelbelastungen beschränkt sind. Ein solches Sonderopfer ist dann anzunehmen, wenn der Betroffene im Vergleich zu anderen (vergleichbaren Betrieben) extrem benachteiligt wird, und er zusätzlich eine die allgemeine Opfergrenze überschreitende besondere Belastung hinnehmen muss.

Selbst Betriebsschließungen als Extremform des Verwaltungseingriffs stellen ggfs. dann kein Sonderopfer dar, wenn diese Maßnahmen sämtliche Unternehmen der betroffenen Branchen bzw. ggfs. gleich mehrere Branchen bzw. ganze Städte oder Landstriche bzw. Bundesländer oder gar ganz Deutschland treffen.

Zwar existiert in § 65 IfSG eine Entschädigungsregelung bei Maßnahmen zur **Verhütung übertragbarer Krankheiten** (vgl. §§ 16, 17 IfSG). Die jetzigen Maßnahmen der Bundesländer und Kommunen werden jedoch auf Grundlage von § 28 IfSG getroffen, weil es sich angesichts des bundesweiten Ausbruchs der Krankheit um Maßnahmen zur **Bekämpfung übertragbarer Krankheiten** handelt. Für solche Maßnahmen gilt die Entschädigungsregelung des § 65 IfSG nach ihrem Wortlaut gerade nicht.

Zum Tragen käme nur die Entschädigungsregelung des § 56 InfSG. Sie gilt jedoch nur für **bereits mit Corona infizierte Personen**, nicht für den staatlichen Bedarf der weiteren Eindämmung der Pandemie als Prophylaxehandlung.

Ob denn eine **allgemeine, prophylaktische Betriebsschließung** unverhältnismäßig und damit rechtswidrig ist, wird im Einzelfall wohl kaum darstellbar sein. Damit wären auch Amtshaftungsansprüche ausgeschlossen. Regelmäßig sehen die Allgemeinverfügungen vor, dass die zuständigen Behörden (Gewerbe- und Gesundheitsämter) auf Antrag „vertretbare“ Ausnahmegenehmigungen erteilen können. Damit läge der Ball wieder im Spielfeld des Unternehmers bzw. Betriebsinhabers, sich um eine solche Ausnahmegenehmigung von der prophylaktischen Betriebsschließung zu kümmern.

Fazit

Unternehmen, Betriebe und gewerbliche Vermieter werden nach der jetzigen Rechtslage eher keinen Ausgleich für entgangene Betriebseinnahmen, Gewinne oder zu zahlende Betriebsausgaben erhalten. Ohne eine weitergehende gesetzliche Regelung - etwa durch Ausweitung des § 56 InfSG) bleiben aktuell nur die Arbeitnehmer über die viel diskutierten KUG-Regelungen - jedenfalls - teilweise geschützt.

Verfolgen Sie bitte die Informationen insbesondere zum o.g. „Nothilfefonds“ aufmerksam, da wir als Steuerberater nur in sehr eingeschränktem Maße hierzu tätig werden können

Für eine mögliche Abwicklung von Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (InfSG) sind in NRW (nach dem jetzigen Stand) die **Landesverbände Rheinland und Westfalen-Lippe** zuständig. Teilweise werden auch Funktionen nach dem InfSG durch die **Gesundheitsämter** ausgeübt.

Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen